

**Entgeltregelung für die Benutzung schulischer Einrichtungen  
der Stadt Alfeld (Leine) zu schulfremden Zwecken**  
(ohne Sporteinrichtungen)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) folgende Entgeltregelung für die Benutzung schulischer Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) zu schulfremden Zwecken beschlossen:

**§ 1**

**Überlassung**

Die Überlassung schulischer Einrichtungen zu schulfremden Zwecken erfolgt im Rahmen der hierzu erlassenen Richtlinien der Stadt Alfeld (Leine) in der jeweils gültigen Fassung unter Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs.

Für die Benutzung ihrer schulischen Einrichtungen zu schulfremden Zwecken erhebt die Stadt Alfeld (Leine) nach Maßgabe dieser Entgeltregelung privatrechtliche Benutzungsentgelte, soweit nicht aufgrund dieser Entgeltregelung eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt wird. Von den nachfolgenden Bestimmungen sind Sporteinrichtungen ausgenommen.

**§ 2**

**Entgeltbefreiung, Entgeltermäßigung**

(1) Die Überlassung schulischer Einrichtungen unter der Voraussetzung des § 1 erfolgt entgeltfrei an:

1. die Träger der freien Jugendhilfe für die Erfüllung konkreter Jugendhilfeaufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und an die anerkannten Wohlfahrtsverbände für deren Kernaufgaben - sofern sie ihren Sitz in der Stadt Alfeld (Leine) haben - und soweit diese Kosten nicht von Dritten gedeckt werden.
2. Musik- und Gesangvereine, Kulturvereinigungen und Kulturvereine bei besonderen Veranstaltungen, soweit diese Vereine ihren Sitz in der Stadt Alfeld (Leine) haben und nur ideelle, kulturelle Bestrebungen verfolgen und keinen wirtschaftlichen Gewinn anstreben und auch nicht erzielen.
3. Musikschulen mit Sitz in der Stadt Alfeld (Leine).

4. Sitzungen und Veranstaltungen der Organe der Stadt Alfeld (Leine)  
(entfallen ist die bisherige Nr.4. „Die Kreisvolkshochschule“)

(2) Wenn für die in Absatz 1 genannten Veranstaltungen ein Eintrittsgeld erhoben wird, wird im Einzelfall über die anteilige Abführung an die Stadt Alfeld (Leine) entschieden.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag auch anderen Veranstaltern schulische Einrichtungen entgeltfrei oder zu einem ermäßigten Entgelt überlassen werden.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 behält sich die Stadt Alfeld (Leine) das Recht vor, bei Veranstaltern, die Eintrittsgeld von den Benutzern/Benutzerinnen erheben oder die Zuschüsse oder Kostenerstattungen Dritter erhalten, Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu nehmen oder durch beauftragte Dritte vornehmen zu lassen.

### § 3

#### Privatrechtliche Benutzungsentgelte

(1) Alle Veranstalter, denen nicht nach § 2 eine Entgeltbefreiung oder -ermäßigung gewährt wird, haben je angefangene Benutzungsstunde (Zeitstunde) folgendes privatrechtliche Benutzungsentgelt zu entrichten:

Gruppe A:

Anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit Sitz in der Stadt Alfeld (Leine), sofern diese in der Aufstellung der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung des Nieders. Ministers für Wissenschaft und Kunst aufgeführt sind.

Verbände zur Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, soweit sie ihren Sitz in der Stadt Alfeld (Leine) haben, als gemeinnützig anerkannt sind und sie keine Zuschüsse oder Kostenerstattungen Dritter zur Durchführung erhalten.

Gruppe B:

Alle sonstigen Veranstalter, die nicht unter die Gruppe A fallen, z.B. von den Besuchern/Besucherinnen ein Eintrittsgeld oder einen Unkostenbeitrag erheben oder Zuschüsse oder Kostenerstattungen Dritter zur Durchführung erhalten.

Veranstalter, die die überlassenen schulischen Einrichtungen gewerblich bzw. kommerziell nutzen und alle nicht unter Gruppe A fallenden sonstigen Veranstalter.

(2) Das Entgelt beträgt pro angefangener Benutzungsstunde, die eine Zeitstunde umfasst, für:

1. Aulen, Eingangshallen, Pausenhöfe, Foren und Mensen

a) Aulen bis 200 Besucherplätze

|          |         |
|----------|---------|
| Gruppe A | 16,97 € |
| Gruppe B | 38,43 € |

b) Eingangshallen, Pausenhöfe und Foren

|          |         |
|----------|---------|
| Gruppe A | 11,31 € |
| Gruppe B | 30,53 € |

2. Unterrichtsräume

a) Fachräume

|          |         |
|----------|---------|
| Gruppe A | 11,31 € |
| Gruppe B | 30,53 € |

b) Allgemeine Unterrichtsräume

|          |         |
|----------|---------|
| Gruppe A | 8,49 €  |
| Gruppe B | 22,62 € |

### 3. Technische Ausstattungen

Für Maschinen, Computer und sonstige technische Sonderausstattungen wird im Einzelfall ein Benutzungsentgelt aufgrund kalkulatorisch ermittelter Kosten festgesetzt. Es kann auch zur Verwaltungsvereinfachung eine Stundenpauschale festgelegt werden.

(3) Wegen des erhöhten Energieverbrauchs wird in den Weihnachtsferien bei allen Veranstaltungen / Nutzungen von einer Mindestnutzungszeit von fünf Stunden ausgegangen und auch in Rechnung gestellt.

(4) Die Stundenbeträge nach Abs. 2 gelten für das Haushaltsjahr 2022. Sie verändern sich jährlich um die Veränderung der Verbraucherpreise, wie diese vom Bundesamt für Statistik jeweils im Dezember im Vergleich zum gleichen Monat des Vorjahres ermittelt wird (Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte).

## §4

### Nebenkosten

(1) Mit dem Benutzungsentgelt gemäß § 3 sind folgende Nebenkosten abgegolten: Hausmeisterentschädigung, Heizung, Energie und Wasser/Abwasser.

(2) Entstehen durch die Benutzung schulischer Einrichtungen Kosten besonderer Art oder außergewöhnlichen Umfangs, so sind diese zusätzlich zu entrichten.

## § 5

### Entgeltfestsetzung, Fälligkeit

(1) Die Veranstalter sind verpflichtet, die für die Entgeltfestsetzung, -befreiung oder Ermäßigung notwendigen Unterlagen und Erklärungen vor Genehmigung der Veranstaltung vorzulegen.

Werden die erforderlichen Nachweise nicht erbracht, erfolgt die Entgeltfestsetzung nach § 3, Gruppe B.

(2) Das Benutzungsentgelt (§ 3) und die Nebenkosten (§ 4 Abs. 2) sind innerhalb einer Woche nach Zahlungsaufforderung zu entrichten, sofern kein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt ist. In begründeten Fällen kann die Überlassung der schulischen Einrichtungen von der vorherigen Zahlung des Benutzungsentgeltes oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(3) Entstehen der Stadt Alfeld (Leine) durch kurzfristige Absagen von beantragten Veranstaltungen Kosten, sind die Veranstalter je nach Lage des Einzelfalles verpflichtet, ein anteiliges Benutzungsentgelt zu entrichten.

## § 6

### Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung schulischer Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) zu schulfremden Zwecken vom 16.10.1997 außer Kraft.

Alfeld (Leine), den

Stadt Alfeld (Leine)  
Der Bürgermeister-

(Beushausen)